Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB) gelten für sämtliche Einkäufe (Produkte und Dienstleistungen) der UIKER ANTRIEBSTECHNIK AG (nachfolgend «UIKER»).

1.2 Mit der Ausführung der Bestellung anerkennt der Lieferant diese AEB als allein gültige Vertragsgrundlage. Abweichende oder zusätzliche Lieferbedingungen des Lieferanten werden nur insoweit anerkannt, als UIKER sie ausdrücklich schriftlich bestätigt. Alle sonstigen Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die den AEB widersprechen, werden nicht anerkannt.

1.3 Individuelle, von den vorliegenden AEB abweichende Abreden zwischen UIKER und dem Lieferanten sind nur in schriftlicher Form gültig und gehen diesen AEB vor.

1.4 UIKER behält sich vor, die vorliegenden AEB jederzeit zu ändern. Dabei gilt stets die Version, welche dem Lieferanten beim Bestelleingang kenntlich gemacht wurde.

1.5 Die vorliegenden Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte.

2 Weitergabe von UIKER Aufträgen an Dritte/Übergabe von Rechten und Pflichten

2.1 Die Weitergabe von UIKER Aufträgen oder Teilaufträgen an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von UIKER.

2.2 UIKER informiert den Lieferanten, welche Nachweise und Informationen für den Dritten (Unterauftragnehmer oder Partner) vorab zu erbringen sind. Ohne schriftliche Zustimmung von UIKER dürfen Rechte und/oder Pflichten aus der Bestellung weder ganz noch teilweise an Dritte übertragen werden.

2.3 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für die von seinem Unterlieferanten bezogenen Produkte und/oder Dienstleistungen.

3 Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

3.1 Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant der UIKER, deren Kunden sowie den zuständigen regelsetzenden Behörden das Recht, Zugang zu den betroffenen Bereichen seiner Einrichtungen zu erhalten und Einsicht in die relevanten dokumentierten Informationen auf allen Ebenen der Lieferkette zu nehmen.

3.2 Der Lieferant stellt durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Partnern und Unterauftragnehmern sicher, dass diese Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte ebenfalls gewährt werden.

4 Qualitätsstandards

4.1 Der Lieferant hat für seine Lieferung den Stand von Wissenschaft und Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er ist verpflichtet, ein entsprechendes Qualitätsmanagementsystem einzuführen und für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit UIKER aufrechtzuerhalten.

4.2 UIKER ist berechtigt, zur Überprüfung der lieferantenseitigen Qualitätssicherung Lieferantenaudits durchzuführen und/oder Dokumente, Nachweise oder Zertifikate zu verlangen.

5 Materialbeistellung

5.1 Material, das UIKER zur Ausführung eigener Bestellungen liefert, bleibt UIKER Eigentum. Es ist zu kennzeichnen und bis zur Bearbeitung oder Verarbeitung gesondert zu lagern. Bearbeitungsabfälle und übrig gebliebenes Material sind auf Verlangen von UIKER zurückzugeben.

6 Bestellungen und Auftragsbestätigungen

6.1 UIKER-Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden. Der Lieferant hat die Bestellungen innerhalb einer Frist von drei (3) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen.

7 Abnahme der Produkte und Dienstleistungen

7.1 Der Lieferant überprüft vor dem Versand die Quantität, die Qualität sowie die Übereinstimmung der Liefergegenstände mit den in der Bestellung genannten Spezifikationen und teilt UIKER etwaige Mängel schriftlich gemäss Ziffer 11 «Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)» mit.

7.2 UIKER verpflichtet sich, die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist zu prüfen. Offensichtliche Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, wenn UIKER die Mängelbeanstandung innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt der Produkte bzw. innerhalb von dreissig (30) Arbeitstagen nach Erhalt der Dienstleistung an den Lieferanten absendet. Entsprechen die Produktlieferung bzw. die erbrachte Dienstleistung der Bestellung von UIKER, gelten sie als abgenommen.

7.3 Der Lieferant garantiert die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen sowie deren Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen, zugesicherten Eigenschaften und allen anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. Bei Auftreten von Mängeln während der Nutzung hat der Lieferant unverzüglich und auf eigene Kosten Ersatz zu leisten und sämtliche Folgekosten zu tragen.

7.4 Kommt es während einer laufenden Bestellung zu Änderungen oder Neuerungen in relevanten Abläufen und/oder Fertigungsbedingungen - hierzu zählen Produktionsverfahren, Herstellungsmethoden, qualifizierende Zulassungen, sonstige technische Änderungen an Herstellprozessen sowie Änderungen an Dienstleistungsprozessen - ist der Lieferant verpflichtet, den Liefergegenstand auf mögliche Abweichungen und Veränderungen zu prüfen und UIKER das Ergebnis vor Umsetzung schriftlich mitzuteilen. Siehe hierzu auch Ziffer 12 «Änderung an genehmigten Entwicklungsdaten, Spezifikationen und/oder Produkten».

7.5 Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen nicht nach, behält UIKER sich vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

8 Übergang von Nutzen und Gefahr

8.1 Nutzen und Gefahr gehen, soweit nicht anders vereinbart, mit Annahme der Lieferung auf UIKER über. Werden die in der Bestellung geforderten Versandpapiere zu einer Lieferung nicht bereitgestellt, lagert die Lieferung bis zum Eintreffen der Unterlagen bei UIKER auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

9 Eigentum und Geheimhaltung

9.1 Sämtliche von UIKER zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen etc.) sowie Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von UIKER.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von UIKER nicht an Dritte weiterzugeben. Die Unterlagen dürfen ausschliesslich zur Fertigung und/oder Erbringung der Dienstleistung gemäss der UIKER-Bestellung verwendet werden. Zusätzlich gilt, sofern vorhanden, das Dokument «Geheimhaltungsvereinbarung / NDA» in der jeweils von beiden Parteien unterzeichneten Version

9.3 Der Lieferant lagert die von UIKER zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen, Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge oder sonstige Unterlagen sachgerecht und schützt diese vor Schäden

9.4 Hat der Lieferant Bedenken hinsichtlich technischer Unterlagen, Muster, Modelle, Formen, Werkzeuge oder sonstiger Unterlagen von UIKER, so hat er UIKER unverzüglich und vor Ausführung des Auftrags darüber zu informieren.

9.5 Alle Produkte und Dienstleistungen, die unter Verwendung von Unterlagen oder Werkzeugen von UIKER hergestellt werden oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützt sind, dürfen ausschliesslich an UIKER geliefert werden. Eine Lieferung, Leihgabe oder Demonstration an Dritte ist in keinem Fall zulässig.

10 Archivierung

10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Entwicklungs- und/oder Herstellungsdokumente sowie die dazugehörigen Aufzeichnungen in lesbarem Format, elektronisch und/oder in Papierform, angemessen geschützt aufzubewahren. Für Produktlieferungen und Dienstleistungserbringungen an die Luftfahrt-, Verteidigungs-, Raumfahrt- und Medizinalindustrie beträgt die Aufbewahrungsfrist 30 Jahre, in allen übrigen Fällen 10 Jahre.

10.2 Werden die Geschäftsbeziehungen zwischen UIKER und dem Lieferanten beendet, übergibt der Lieferant alle Entwicklungs- und/oder Herstelldokumente sowie Aufzeichnungen, die im Rahmen gemeinsamer Aufträge entstanden sind, an UIKER.

11 Meldung von Abweichungen (Fehlermeldungen)

11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Abweichungen (Nichtkonformitäten) zu genehmigten Entwicklungsdaten (approved Design Data) und Spezifikationen gegebenenfalls mit einem Korrekturvorschlag schriftlich an UIKER zu melden. Der Entscheid zur Verwendung (use as is), zu einer allfälligen Reparatur (repair) oder Nichtverwendbarkeit (scrap) wird durch UIKER in angemessener Frist gefällt.

11.2 Bei von UIKER festgestellten Mängeln (Beanstandungen) hat der Lieferant den Eingang der Beanstandung innerhalb eines Arbeitstages zu bestätigen, innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Erstantwort mit einem Korrekturvorschlag zu übermitteln sowie spätestens 14 Kalendertage nach der Beanstandung eine vollständige Stellungnahme einschliesslich Ursachenanalyse sowie Korrektur- und Präventivmassnahmen vorzulegen. Die Stellungnahme muss schriftlich erfolgen, vorzugsweise in strukturierter Form (z. B. 8D-Report).

11.3 Die Kosten für eine allfällige Reparatur, Nacharbeit oder erneute Herstellung der bestellten Produkte gehen zu Lasten des Lieferanten.

12 Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten, Spezifikationen und/oder Produkten

12.1 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von UIKER Änderungen an genehmigten Entwicklungsdaten (approved Design Data), Spezifikationen und/oder Produkten vorzunehmen.

12.2 Anträge auf Änderungen müssen in schriftlicher Form beantragt werden.

13 Rechte Dritter

13.1 Der Lieferant haftet UIKER gegenüber vollumfänglich für sämtlichen Schaden, welcher UIKER als unmittelbare oder mittelbare Folge mangelhafter Vertragserfüllung des Lieferanten entsteht und stellt UIKER vollumfänglich von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

13.2 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung oder Weiterveräusserung der bestellten Produkte/Dienstleistungen Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden.

13.3 Allenfalls hält er UIKER voll schadlos.

14 Werbung

14.1 Möchte der Lieferant in seiner Werbung auf die Geschäftsbeziehung zu UIKER hinweisen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung von UIKER.

15 Preise

15.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten, soweit nicht anders vereinbart, frei Bestimmungsort. Sie umfassen Verpackung, alle öffentlichen und privaten Abgaben sowie - bei Auslandbestellungen - die Verzollung.

16 Rechnungen und Zahlungsbedingungen

16.1 Die Rechnungen sind unverzüglich nach Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistung an die zentrale E-Mail-Adresse der UIKER (mail@uiker.ch) zu übermitteln. Eine Bearbeitung von Rechnungen ohne die angegebenen Referenzen (Bestell- und Kommissionsnummer) ist nicht möglich.

16.2 Die Bezahlung der Rechnung erfolgt, nachdem die Produktlieferung und/oder die erbrachte Dienstleistung abgenommen wurde (siehe Ziffer 7 «Abnahme der Produkte und Dienstleistungen»), mit einem Zahlungsziel von dreissig (30) Tagen.

16.3 Die Frist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs oder falls die Produktlieferung und/oder die Erbringung der Dienstleistung nach dem Rechnungseingang erfolgt, mit diesem späteren Datum. Andere Zahlungsziele sind schriftlich zu vereinbaren.

16.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen UIKER im gesetzlichen Umfang zu.

16.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von UIKER ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen UIKER ganz oder teilweise abzutreten sowie in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

16.6 Vorauszahlungen werden nur gegen eine angemessene Sicherheit (z.B. Bankgarantie) geleistet.

17 Verpackung und begleitende Dokumentation

17.1 Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Produkte wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transports und bei anschliessender Lagerung geschützt sind. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant. Eine Rückgabe der Verpackungsmaterialien auf Kosten des Lieferanten ist möglich.

17.2 Jede Lieferung an UIKER ist mit den in der Bestellung geforderten Dokumente zu versehen, insbesondere Lieferschein (inkl. Bestellnummer, Teilenummer, Kommissionsnummer, Materialidentifikation und Zeichnungsnummer mit Index), Freigabebescheinigungen, Konformitätserklärungen sowie Prüfprotokollen und -zertifikaten.

18 Liefertermine und Verspätungsfolgen

18.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend.

18.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

18.3 Kann der Lieferant voraussehen, dass die termingerechte Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, so hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

18.4 Bei Überschreitung des bestätigten Liefertermins behält sich UIKER vor, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten und weitere Ansprüche geltend zu machen.

19 Ersatzteile

19.1 Beabsichtigt der Lieferant, Ersatzteile nicht mehr zu vertreiben oder deren Lieferung einzustellen, hat er UIKER mindestens sechs (6) Monate im Voraus schriftlich zu informieren.

20 Spezielle Informationen

20.1 Der Lieferant setzt für Aufträge von UIKER ausschliesslich qualifizierte und entsprechend geschulte Mitarbeiter ein und stellt sicher, dass diese sich ihres Beitrags zur Konformität und Sicherheit der hergestellten Produkte sowie der Bedeutung eines ethisch korrekten Verhaltens bewusst sind. UIKER verweist hierzu auf den geltenden Verhaltenskodex.

20.2 Der Lieferant stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass keine Fälschungen/Teile zweifelhafter Herkunft in seinen und damit auch in den Herstellungsprozess der UIKER gelangen.

20.3 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass seine Produkte den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden einschlägigen Sicherheits-, Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften und -bestimmungen sowie sonstigen Auflagen entsprechen. Er haftet für die Verletzung solcher Bestimmungen und hat UIKER auf Verlangen von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten.

20.4 Der Lieferant weist UIKER auf die Risiken hin, die von seinem Produkt bzw. seiner Dienstleistung bei einem nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ausgehen.

21 Höhere Gewalt

21.1 UIKER und/oder der Lieferant sind verpflichtet, den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt - z. B. Naturkatastrophen, Epidemien, kriegerische Ereignisse, behördliche Massnahmen oder Streiks - oder eines sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisses unverzüglich mitzuteilen.

21.2 Solange das Ereignis andauert, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

21.3 Der Lieferant hat im Fall des Vertragsrücktritts von UIKER nur Anspruch auf die Vergütung, der bei ihm bereits entstandenen Beschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies gilt auch, wenn solche Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

22 Sprache und Auslegung

22.1 Diese allgemeinen Einkauf- und Lieferbedingungen werden in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch publiziert. Rechtlich massgebend ist die deutsche Fassung.

23 Salvatorische Klausel

23.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder nichtig sein, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt.

23.2 Wird eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig, so tritt an ihre Stelle eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Intention der ursprünglichen Regelung bestmöglich entspricht.

24 Schlussbestimmungen

24.1 Die datenschutzgesetzlichen Vorgaben haben einen zentralen Stellenwert für UIKER. Die Bearbeitung von Personendaten durch UIKER erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung. Generelle Informationen zum Datenschutz und auch zu der Art und Weise, wie UIKER im Zusammenhang mit dem Kontakt resp. der Rechtsbeziehung zum Lieferanten Personendaten bearbeitet, sind in der Datenschutzerklärung von UIKER beschrieben. Diese Datenschutzerklärung bildet einen integrierenden Bestandteil vorliegender AEB.

24.2 Erfüllungsort ist der Hauptsitz in Freienbach oder - falls zwischen UIKER und dem Lieferanten vereinbart - eine Filiale oder Produktionsstätte von UIKER.

24.3 **Gerichtsstand ist Freienbach, Schwyz.** Anwendbar ist das materielle schweizerische Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Ausgabe Oktober 2026